

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1 A. Ausgabe vom 23. Januar 2021

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 224 Starnberg – Landsberg am Lech. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 224 Starnberg – Landsberg am Lech. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt. Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 224 Starnberg – Landsberg am Lech lauten wie folgt:

Briefanschrift:
Büro des Kreiswahlleiters
Landratsamt Starnberg
Postfach 14 60
82317 Starnberg

Haus- und Paketanschrift:
Büro des Kreiswahlleiters
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

¹Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG). Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).

- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist,

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden,

- wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15**, dass er seiner

Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu oben Nr. 5.2).

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17**), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,

- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18**,

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15**, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz. 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlages können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17** und **18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (Wahlen@lra-starnberg.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

Starnberg, 11.01.2021

Albertzarth, Kreiswahlleiter



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.